Musikverein Urmitz-Rhein e.V.

Vereinssatzung

(Stand: 16. März 2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Urmitz-Rhein e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Urmitz-Rhein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

(3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern;
2. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation;
3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Urmitz-Rhein durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art;
5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

(4) [1]Der Verein ist parteipolitisch neutral. [2]Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

(5) [1]Der Verein steht für Gleichberechtigung ein. [2]Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und auf Grundlage dieser Satzung ergangene Ordnungen das generische Maskulinum verwendet. [3]Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(6) Der Verein ist dem Kreismusikverband Mayen-Koblenz angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) [1]Der Verein ist selbstlos tätig. [2]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Dem Verein gehören an:
1. Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
2. Passive Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

(3) Musiker sind natürliche Personen, die
1. aktiv mindestens ein Blas- oder Schlaginstrument spielen,
2. an Proben und Konzerten mitwirken und
3. zu Beginn eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Jungmusiker sind natürliche Personen, die
1. aktiv mindestens ein Blas- oder Schlaginstrument spielen,
2. an Proben und Konzerten mitwirken und
3. zu Beginn eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Passive Mitglieder sind juristische Personen oder natürliche Personen, die, ohne Musiker oder Jungmusiker zu sein, den Zweck des Vereins (§ 2) ideell und/oder materiell fördern (Fördermitglieder).

(6) [1]Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. [2]Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

1. Wer mindestens 35 Jahre als Musiker im Verein mitgewirkt hat (die Zeit als Jungmusiker wird mit eingerechnet) oder
2. wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört hat oder
3. wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

[3]Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und des Beirates (erweiterter Vorstand, § 14 Abs. 5 Satz 1) auf Vorschlag des Vorstandes. [4]Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. [5]Handelt es sich bei der für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen natürlichen Person um ein aktives Mitglied, ist sie von der Beschlussfassung auszuschließen. [6]Dasselbe gilt für Mitglieder, die mit der vorgeschlagenen natürlichen Person verlobt, verheiratet oder dem Verlöbnis oder der Ehe gleichgestellt, oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind. [7]Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person.

(7) Ehrenmitglieder können zugleich aktive oder passive Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein bedarf eines schriftlichen Antrags; die elektronische Form ist ausgeschlossen. [2]Hält der Verein für die Aufnahme als Mitglied ein Formular bereit, ist dieses zu verwenden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) [1]Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. [2]Über die Beschwerde entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

2. Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

3. sich von den Beauftragten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen und im Rahmen vorhandener Kapazitäten instrumental und in Musiktheorie aus- und fortbilden zu lassen;

4. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und selbst zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung zu beachten, insbesondere den Zweck des Vereins (§ 2) zu verwirklichen;

2. sich regelmäßig über das Vereinsgeschehen zu unterrichten;

3. wirksame Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten;

4. übernommene Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen;

5. sich gegenüber allen anderen Mitgliedern stets kameradschaftlich zu verhalten;

6. die von der Mitgliederversammlung oder in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu erbringen; die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Mitglieds ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

(4) [1]Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

- notwendige Aufgaben zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Proberaumes und des Vereinseigentums,
- erforderliche Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Probe- und Konzertbetriebes des Vereins und
- regelmäßige Dienste, die ein Vereinsleben für gewöhnlich mit sich bringt,

zu übernehmen. [2]Das Nähere bestimmt der Vorstand.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) und zur Wahrnehmung aller notwendigen Aufgaben eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

(2) Der Verein erhebt folgende personenbezogene Daten über jedes Mitglied:
1. Vornamen und Nachname des Mitglieds;
2. Namenszusätze (z. B. Titel);
3. Geschlecht;
4. Geburtsdatum des Mitglieds;
5. Kontaktdaten (Adressen, E-Mailadressen, Telefonnummern für Festnetz und Mobilfunk);
6. Bei minderjährigen Mitgliedern zusätzlich Vornamen, Nachname und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter;
7. Bankverbindungen.

(3) Darüber hinaus werden vereinsbezogene Daten über jedes Mitglied erhoben (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer).

(4) Die personen- und vereinsbezogenen Daten
werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

(5) [1]Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. [2]Nichtpersonenbezogene Daten über die Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet, wenn sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung oder Verarbeitung entgegensteht.

(6) [1]Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. [2]Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(7) Als Mitglied des Kreismusikverbandes Mayen-Koblenz (siehe § 2 Abs. 6) ist der Verein verpflichtet, personen- und vereinsbezogene Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

(8) [1]Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. [2]Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. [3]Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. [4]In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

(10) [1]Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. [2]Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(11) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft aktiver und passiver Mitglieder endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

(2) [1]Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendermonats zulässig, der auf der Austrittserklärung folgt. [2]Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. seine Pflichten (§ 6 Abs. 2 bis 4) trotz Mahnung verletzt oder

2. durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

(4) [1]Ein Ausschluss setzt stets voraus, dass dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Gegendarstellung eingeräumt wird. [2]Die Gegendarstellung muss innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zugehen. [3]Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Erklärung des Vorstands über den beabsichtigten Ausschluss. [4]Eine verfristete Gegendarstellung muss bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden.

(5) [1]Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. [2]Die Entscheidung ergeht schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem betroffenen Mitglied; sie ist zu begründen.

(6) [1]Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. [2]Über die Beschwerde entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(7) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Entscheidung des Vorstands, ansonsten bei einer zurückgewiesenen Beschwerde mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(8) [1]Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein. [2]Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(9) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Rückgabe oder Aberkennung.

(10) [1]Das Ehrenmitglied kann auf die Ehrenmitgliedschaft verzichten (Rückgabe). [2]Die Rückgabe ist schriftlich gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. [3]Wenn in der Rückgabeerklärung nichts anderes bestimmt ist, endet die Ehrenmitgliedschaft mit dem Datum des Zugangs.

(11) [1]Die Ehrenmitgliedschaft kann auch aberkannt werden. [2]Abs. 3 bis 8 gelten, soweit sie auf das Ehrenmitglied anwendbar sind, entsprechend.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister und
5. dem Jugendleiter.

(2) [1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender). [2]Jeder ist allein vertretungsberechtigt. [3]Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

(4) [1]Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 3.000 € abzuschließen. [2]Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesamten Beirats.

(5) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

(6) Für den Verein können durch den Vorstand Darlehensverpflichtungen nur begründet werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

(7) [1]Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. [2]Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.

(2) Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.

(3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen und beschränkte Einzelvollmachten erteilen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

(1) [1]Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. [2]Bis zur tatsächlichen Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

(2) Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind.

(4) Die Wiederwahl ist möglich.

(5) [1]Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus (siehe Abs. 9), so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. [2]Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. [3]Die kommissarische Übertragung der Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen.

(6) [1]Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10 Abs. 2 Satz 1) verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) [1]Vor Beginn der Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt. [2]Wahlleiter kann nur eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die kein Mitglied des bisherigen Vorstands ist.

(8) [1]Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl ausdrücklich annimmt. [2]Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

(9) [1]Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder unbeschränkten Geschäftsfähigkeit endet zugleich auch das Amt als Vorstandsmitglied. [2]Das Amt als Vorstandsmitglied endet zudem mit Niederlegung. [3]Die Niederlegung ist nur aus wichtigem Grund und nur zum Ende eines Kalenderquartals zulässig. [4]Sie ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen.

(2) [1]Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. [2]Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen; Abwesenheiten bedürfen einer rechtzeitigen und genügenden, dem Amt als Vorstandsmitglied würdigen Entschuldigung. [3]Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. [4]Der Vorstandsvorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

(3) Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

(4) [1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. [2]Betrifft ein Beschluss den Status, die Rechte und Pflichten eines einzelnen teilnehmenden Vorstandsmitglieds, ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. [3]Dirigenten/musikalische Leiter können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(5) [1]Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. [3]Stimmenthaltung ist ausgeschlossen; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (Abs. 2 Satz 4).

(6) [1]Die Beschlüsse des Vorstands sind vom–Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, vom Schatzmeister oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, wenn er die Vorstandssitzung nicht leitet in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. [2]Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Vorstandssitzung;
2. die Namen der Teilnehmer;
3. den Namen des Protokollführers;
4. die gefassten Beschlüsse;
5. das Abstimmungsergebnis und
6. die Unterschriften des Protokollführers und des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus natürlichen Personen aus den Reihen der Mitglieder.

(2) Ihre Anzahl, Funktion und die mit der Funktion jeweils verbundene Aufgabe legt die Vereinsordnung fest, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) § 10 Abs. 7 (ehrenamtliche Amtsführung) und § 12 (Amtsdauer) gelten sinngemäß, § 12 Abs. 7 aber mit der Maßgabe, dass der Vorstand aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied zum Wahlleiter ernennt.

(4) Der Beirat hat die generelle Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(5) [1]Der Vorstand kann oder, wenn diese Satzung es vorsieht, muss den Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats zu einer sogenannten erweiterten Vorstandssitzung einladen. [2]§ 13 Abs. 2 Satz 2 (Teilnahmepflicht) und Satz 3 (Tagesordnung) sowie Abs. 5 (Stimmrecht) und Abs. 6 (Protokollpflicht) gelten dann sinngemäß.

§ 15 Kassenprüfung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. [2]§ 10 Abs. 7 (ehrenamtliche Ausführung) gilt entsprechend. [3]§ 12 Abs. 1 Satz 2 (Amtsfortführung), Abs. 2 (Einzelwahl) und Abs. 3 (Wählbarkeit) sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 (vorzeitiges Ausscheiden), Abs. 8 (Wahl) und Abs. 9 (Amtsende) gelten sinngemäß. [4]Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) [1]Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) zu prüfen und hierüber einen Prüfungsbericht zu fertigen. [2]Der Prüfungsbericht ist in den ordentlichen Mitgliederversammlungen von einem der beiden gewählten Kassenprüfer zu verlesen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

(3) [1]Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens und ordnungsgemäßer Kassenführung sowie auf die Überprüfung des Belegwesens. [2]Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung; sie hat keine Recht- oder Zweckmäßigkeitskontrolle zum Gegenstand.

(4) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Die Gemeinschaft der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.

(2) [1]Die Mitgliederversammlung ist in den Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung oder nach Gesetz ihrer Entscheidung bedarf. [2]Sie ist darüber hinaus zuständig für:

1. Die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer (§ 15 Abs. 2);
2. Die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins;
3. Die Entlastung des Vorstands;
4. Den Anschluss oder Austritt des Vereins zu Verbänden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig, wenn der Vorstand eine Beschlussvorlage zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung entweder an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannten Adresse (§ 7 Abs. 2 Nr. 5) oder durch öffentliche Bekanntgabe (z. B. im kommunalen Mitteilungsblatt) einberufen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben (§ 7 Abs. 2 Nr. 5), die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail- Adresse zu senden.

(4) [1]Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. [2]Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. [3]Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

(5) [1]Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. [2]Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 3) kann Gäste zulassen.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Gemeinschaft der Mitglieder entscheidet durch Wahlen und Beschlüsse in Mitgliederversammlungen.

(2) [1]Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, Jungmusiker (§ 4 Abs. 4) aber erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres. [2]Jedes Mitglied hat eine Stimme. [3]Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. [4]Für juristische Personen als Fördermitglieder (§ 4 Abs. 5) kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. [5]Bevollmächtigungen sind vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Versammlungsleiter (Abs. 3) nachzuweisen. [6]Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. [7]Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) [1]Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. [2]Ist die Mitgliederversammlung nicht entscheidungsfähig, hat der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung aufzulösen; der Vorstand hat innerhalb von drei Werktagen erneut zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die nicht später als vier Wochen nach dem Tag der aufgelösten Versammlung liegen soll. [3]Die erneute Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsfähig.

(5) Betrifft ein Beschluss der Mitgliederversammlung den Status, die Rechte und Pflichten eines einzelnen teilnehmenden Mitglieds, ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(6) [1]Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. [2]Stimmenthaltungen sind zulässig; sie bleiben bei der Zählung außer Betracht. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Die Entscheidungsfindung in der Mitgliederversammlung (Abstimmung) findet grundsätzlich offen durch Handzeichen der Mitglieder statt, es sei denn, dass von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

(9) [1]§ 13 Abs. 6 (Protokollführung) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt der Namen der Teilnehmer (§ 13 Abs. 6 Nr. 2) die Zahl der erschienenen Mitglieder zu protokollieren ist und neben dem Abstimmungsergebnis (§ 13 Abs. 6 Nr. 5) auch festgehalten wird, ob die Abstimmung offen oder geheim stattgefunden hat. [2]Die Tagesordnung ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. [3]Betrifft die Beschlussfassung eine Satzungsänderung (§ 21), ist der genaue Wortlaut der Neufassung zu Protokoll zu nehmen; bei umfassenden Änderungen genügt es, wenn dem Protokoll eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung (Synopse) als Anlage beigefügt wird. [4]Betrifft die Beschlussfassung die Auflösung des Vereins (§ 22), ist der genaue Wortlaut der freien Rede (§ 22 Abs. 3 Satz 1) und die Erwiderung des Vorstands (§ 22 Abs. 3 Satz 2) zu Protokoll zu nehmen. [5]Außerdem ist der schriftliche Antrag (§ 22 Abs. 2 Satz 1) dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) [1]Der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. [2]Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es diese Satzung vorsieht oder wenn es die Interessenlage des Vereins erfordert.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt; das Verlangen bedarf der Schriftform.

(3) [1]§ 17 Abs. 2 und 3 (Ladung) und Abs. 5 (Nichtöffentlichkeit) gelten entsprechend. [2]Der Vorstand ist abweichend von § 17 Abs. 2 berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich ist.

(4) § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jungmusiker (§ 4 Abs. 4).

(2) [1]Für die Vereinsjugend wird – den Besonderheiten und Bedürfnissen der Jugend gerecht werdend – zur Unterstützung des Vorstandes ein Jugendrat eingerichtet. [2]Organisation und Aufgaben des Jugendrates werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung festgelegt.

(3) § 10 Abs. 7 (ehrenamtliche Amtsführung) und § 12 (Amtsdauer) gelten sinngemäß, § 12 Abs. 7 aber mit der Maßgabe, dass der Vorstand aus seinen Reihen ein Vorstandsmitglied zum Wahlleiter ernennt.

(4) [1]Jugendrat und Vorstand haben mindestens zweimal im Kalenderjahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten; eine Sitzung kann durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden. [2]In den Sitzungen kann der Jugendrat Belange der Vereinsjugend vortragen; der Vorstand ist zur Stellungnahme verpflichtet.

(5) Der Vorstand ist in den Sitzungen nach Abs. 4 Satz 1 und darüber hinaus jederzeit berechtigt, sich über die Aktivitäten und die Geschäftsführung des Jugendrates unterrichten zu lassen.

(6) [1]Der Vorstand hat dem Jugendrat ein kalenderjährliches Budget für die selbstständige Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. [2]§ 15 Abs. 3 Satz 1 (Belegpflicht) ist zu beachten. [3]Die Höhe des Budgets wird in der Vereinsordnung festgelegt. [4]Übersteigt das Ausgabenverhalten des Jugendrates die Mittel dieses Budgets, bedarf jede weitere Verausgabung der Zustimmung des Vorstands.

§ 21 Satzungsänderungen

(1) [1]Jede Änderung der Satzung bedarf einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. [2]Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. [3]Das gilt ausdrücklich auch für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2).

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) [1]Der Verein kann – außer in den gesetzlich bestimmten Fällen – durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. [2]Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) [1]Dem Beschluss zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand vorausgegangen sein. [2]Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. [3]Der Antrag muss begründet sein. [4]Der Vorstand muss den formal korrekten Antrag zum Gegenstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung machen.

(3) [1]In der Mitgliederversammlung hat der Antragsteller sein Auflösungsbegehren in freier Rede zu begründen; das Verlesen oder Zitieren aus der schriftlichen Begründung ersetzt die freie Rede nicht. [2]Dem Vorstand steht das Recht zu, auf diesen Antrag zu erwidern, bevor es zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kommt; Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht für die Erwiderung durch den Vorstand.

(4) Wird der Verein aufgelöst, sind – soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Sinne der §§ 47 ff. BGB.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördervereine der ortsansässigen Kindergärten und der Grundschule St. Georg in Urmitz-Rhein (oder bei mangelnder eigener Rechtspersönlichkeit dessen Rechtsträger), die es zum Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums in der Ortsgemeinde Urmitz-Rhein unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten

[1]Die hier gegenständliche Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2024 mehrheitlich beschlossen. [2]Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann die bisherige Satzung in allen Teilen.

Diese Satzung besteht aus 12 Seiten zuzüglich Unterschriftsseite 13.

Urmitz am Rhein, den 16. März 2024

Antje Raczkowiak (1. Vorsitzende)

Stefan Preiß (2. Vorsitzender)

Simone Hoffend (Schriftführerin)

Ralf König (Schatzmeister)

Larissa Höfer (Jugendleiterin)